

101. Zum Begriff der persönlichen Eigenschaften im Sinne des § 1333 BGB.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 12. Mai 1922 i. S. Ehefr. P. (Bekl.) w. Ehem. P. (Kl.). VII 479/21.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die Parteien haben am 5. August 1914 die Ehe geschlossen. Dem Kläger war vor der Eheschließung bekannt, daß die Beklagte vorher mit einem andern verlobt gewesen war und mit diesem Geschlechtsverkehr gepflogen hatte. Dagegen war ihm nicht bekannt, daß aus diesem Verkehr ein Kind hervorgegangen war. Hiervon erhielt er erst im Jahre 1920 nach seiner Rückkehr aus französischer Gefangenschaft Kenntnis. Er hat die Ehe wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften der Beklagten gemäß § 1333 BGB. angefochten. Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht sprach die Nichtigkeit der Ehe aus. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Revision verstellt zunächst zur Nachprüfung, ob die Tatsache, daß die Beklagte zur Zeit der Eheschließung Mutter eines lebenden Kindes war, als eine „persönliche Eigenschaft“ der Beklagten im Sinn des § 1333 BGB. aufzufassen ist, oder ob es sich nicht vielmehr um ein persönliches Verhältnis handelt, das zwar bei arglistiger Täuschung über sein Bestehen gemäß § 1334, nicht aber nach § 1333 BGB. wegen bloßen Irrtums zur Eheanfechtung berechtigt. Da das Berufungsgericht arglistige Täuschung nicht festgestellt hat, muß zu der Rechtsfrage entscheidend Stellung genommen werden, was, soweit ersichtlich, bisher in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht gesehen ist.

Faßt man den Begriff der „persönlichen Eigenschaften“ in streng grammatischem Sinne auf, so sind darunter allerdings nur solche Beschaffenheitsmerkmale zu verstehen, die der Persönlichkeit eines Menschen an sich zukommen, die in ihrer Gesamtheit seine Individualität kennzeichnen, diese Person von anderen unterscheiden. Die Eigenschaften in

diesem engen Sinne können körperlicher, geistiger oder sittlicher Art sein. Unter diesen strengen Eigenschaftsbegriff fällt das Verhältnis der Mutter zu ihrem Kinde, die Mutterchaft, nicht; sie ist weder eine körperliche, noch eine geistige oder sittliche Eigenschaft. Aber mit einer so engen Begriffsbegrenzung würde man dem Sinn und Zweck des § 1333 BGB. nicht völlig gerecht werden. Persönliche Verhältnisse lassen sich nicht grundsätzlich als etwas für die Persönlichkeit Gleichgültiges von den „persönlichen Eigenschaften“ unterscheiden (vgl. auch Hölder in Iherings Jahrb. Bd. 42 S. 31). Es gibt persönliche Verhältnisse, die, wie z. B. die Vermögensverhältnisse, in einem rein äußerlichen Zusammenhange mit einer Person stehen, die Persönlichkeit als solche nicht berühren, während es andererseits persönliche Verhältnisse gibt, die gerade in der Persönlichkeit wurzeln, ihren Ausfluß bilden und so eng mit ihr verknüpft sind, daß sie nach allgemeiner Lebensanschauung persönlichen Eigenschaften gleichachtet und gleichbehandelt werden. Für die Auslegung des Begriffs der „persönlichen Eigenschaften“ im Sinne des § 1333 kommt es weniger auf die sprachlich-grammatische Begriffsbestimmung an, als vielmehr auf die natürliche Lebensauffassung. Für eine geordnete eheliche Lebensgemeinschaft ist die Persönlichkeit der Ehegatten und alles, was ihrer Persönlichkeit als solcher anhaftet, von höchster Bedeutung. Dem will das Gesetz in § 1333 Rechnung tragen, indem es einem Ehegatten, der sich in bezug auf die Persönlichkeit des anderen Ehegatten — zum Unterschied von dessen mit seiner Person zwar äußerlich verbundenen, in seiner inneren Persönlichkeit als solcher aber nicht wurzelnden Verhältnissen — geirrt hat, die Anfechtung der Ehe gestattet, wenn der Irrtum nach allgemeiner verständiger Lebensauffassung von dem Wesen der Ehe sich als ein wesentlicher darstellt. Die Kommission für die zweite Lesung des BGB. (Prot. Bd. 4 S. 75) hat, indem sie die Anfechtung der Ehe wegen bloßen Irrtums über persönliche Eigenschaften zuließ, erwogen, daß tatsächlich eine Reihe persönlicher Eigenschaften der Eheschließenden im Leben als wesentlich angesehen würde. Habe sich einer der Eheschließenden in einem Irrtum befunden, so entspräche es der Billigkeit, diesem Umstande Rechnung zu tragen. Der Staat habe ein Interesse daran, die Auflösung von Ehen zu ermöglichen, welche sich nach Lage der Verhältnisse voraussichtlich dauernd unglücklich gestalten würden. Diese zutreffende Erwägung läßt es trotz des sonst für das Eherecht maßgeblichen Grundsatzes, die Ehen nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten, gerechtfertigt erscheinen, dem Begriff der „persönlichen Eigenschaften“ im Sinne des § 1333 eine weitere Auslegung zu geben. Dem steht auch nicht entgegen, daß die Reichstagskommission (Reichst. 1895/96, Druckf. Nr. 440 b S. 58) den Zusatz in der Reichstagsvorlage: „oder solche persönliche Verhältnisse“ wieder gestrichen hat. Denn

aus der Begründung ergibt sich, daß die Streichung nur erfolgt ist, um einer allzumeiten Ausdehnung der Irrtumsanfechtung, insbesondere auch auf die Vermögensverhältnisse, vorzubeugen.

Legt man nun aber den § 1333 dahin aus, daß unter den Begriff der „persönlichen Eigenschaften“ auch solche persönliche Verhältnisse eines Ehegatten zu rechnen sind, die in seiner Persönlichkeit ihre eigentliche Wurzel haben und sich von ihr nicht trennen lassen, so fällt auch die Mutterchaft darunter, und zwar diese für sich allein betrachtet, ohne Rücksicht auf den mit ihr verbundenen Verlust der Jungfräulichkeit. Für den vorliegenden Fall kommt es hiernach nur noch darauf an, ob der Irrtum des Klägers darüber, daß die Beklagte zur Zeit der Eheschließung die Mutter eines außerehelichen Kindes war, als ein wesentlicher Irrtum anzusehen ist, obwohl dem Kläger, wie das Berufungsgericht festgesteuert hat, damals bekannt war, daß die Beklagte vorher mit ihrem früheren Verlobten Geschlechtsverkehr gepflogen hatte.

Dem Vorderrichter muß nun aber in der Auffassung beigeprägt werden, daß vom objektiven Standpunkt einer verständigen Würdigung der Sachlage und des Wesens der Ehe es einen erheblichen Unterschied bedeutet, ob die Frau durch außerehelichen Geschlechtsverkehr lediglich ihre Jungfräulichkeit eingebüßt hatte, oder aber ob sie infolge dieses Verkehrs Mutter eines noch lebenden Kindes war. Über einen folgenlosen Geschlechtsverkehr mit einem früheren Verlobten konnte den Kläger die Erwartung hinwegsehen lassen, daß die Öffentlichkeit von dem Fehltritt der Beklagten nichts erfahren und der Ruf seiner zukünftigen Frau wenigstens nach außen hin unbeeinträchtigt bleiben würde. Anders aber, wenn die Beklagte Mutter eines noch am Leben befindlichen Kindes, wenn also ein lebender Zeuge ihres unehelichen Geschlechtsverkehrs vorhanden war. Es mußte dann mit der Wahrscheinlichkeit oder doch mindestens mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das Kind eines Tags auftreten und durch Geltendmachung seiner Kindesrechte gegenüber der Mutter und seinen etwaigen ehelichen Halbgeschwistern die Familienruhe in unangenehmer Weise stören, die Beklagte in der Öffentlichkeit bloßstellen und die Ehegatten in ihrem Bekanntenkreis in eine schiefe und peinliche Lage bringen würde. Nach allgemeiner Lebensauffassung würde ein Mann, wenn er von der unehelichen Mutterchaft seiner Braut Kenntnis erhält, bei verständiger Würdigung der Sachlage und des Wesens der Ehe von der Eheschließung Abstand nehmen, auch wenn er von der Tatsache eines vorehelichen Geschlechtsverkehrs seiner Braut mit einem anderen Manne Kenntnis hat und über den Mangel der Jungfräulichkeit hinwegzusehen geneigt ist. Die Entscheidung hängt also lediglich noch davon ab, ob der Kläger nach seinem subjektiven Empfinden auch die Mutterchaft der Beklagten bei Kenntnis derselben nicht als einen Hinderungsgrund der Ehe-

schließung angesehen haben würde. Der Vorderrichter hat dies unter Berücksichtigung des gesamten Vorbringens der Streittheile verneint. Diese Feststellung liegt rein auf tatsächlichem Gebiete, ihre sachliche Nachprüfung ist daher dem Revisionsgericht verschlossen. Ein prozeßrechtlicher Verstoß liegt nicht vor. Da das Kind der Beklagten noch am Leben ist, kann die Frage unentschieden bleiben, ob der Anfechtung auch dann noch stattzugeben wäre, wenn das Kind vor Erhebung der Anfechtungsklage verstorben wäre.